

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0289/19	Datum 17.06.2019
Dezernat: I	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	25.06.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Stadtrat	04.07.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Gültigkeit der Kommunalwahl

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Einwendungen gegen die Wahl zum Stadtrat sind in Bezug auf die Urnenwahl im Wahlbezirk 1209 (WB 02) begründet. Im Übrigen sind sie zurückzuweisen.
2. Die den begründeten Einwendungen im Wahlbezirk 1209 zugrundeliegenden Tatsachen sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.
3. Die Urnenwahl wird für den Wahlbezirk 1209 für ungültig erklärt. Im Übrigen ist die Wahl zum Stadtrat gültig.
4. Die Urnenwahl vom 26.05.2019 wird im Wahlbezirk 1209 wiederholt.
5. Die sofortige Vollziehung der Beschlüsse 3 und 4 wird angeordnet.
6. Die Ortschaftsratswahlen für die Ortschaften Pechau, Randau-Calenberge und Beyendorf-Sohlen sind gültig.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	12	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL Dr. Tim Hoppe
--------------------------------------	----------------	--

Termin für die Beschlusskontrolle

Begründung:

Am Wahltag, den 26.05.2019, ist es bei der Kommunalwahl in der Landeshauptstadt Magdeburg bei der Urnenwahl im Wahlbezirk 1209 zu folgendem Vorfall gekommen. In der Zeit von 08:00 bis ca. 14:00 Uhr wurden den Wahlberechtigten fälschlicher Weise Stimmzettel des Wahlbereiches (WB) 01 statt den richtigen Stimmzetteln aus dem Wahlbereich 02 ausgehändigt. Vom Umfang her handelt es sich dabei um 263 falsche Stimmzettel. Nachdem der Fehler vom Wahlvorstand bemerkt wurde, wurden umgehend die richtigen Stimmzettel an das Wahllokal geliefert und es wurden bis zum Wahlende um 18:00 Uhr die korrekten Stimmzettel an die Wähler ausgegeben. Die Stimmen von Wahlberechtigten aus dem Wahlbezirk 1209, die mit Hilfe der Briefwahl abgegeben wurden, sind davon nicht betroffen, da ihnen die korrekten Stimmzettel zugestellt und ihre Stimmen innerhalb separater Briefwahlbezirke ausgezählt wurden.

Im Wahlbezirk 1005 kam es zudem zu folgendem Vorfall. In der Mittagszeit, gegen 12:00 Uhr wurden kurzzeitig falsche Stimmzettel aus dem Wahlbereich 02 statt der korrekten Stimmzettel aus dem Wahlbereich 01 an Wähler ausgegeben. Hierbei handelt es sich um einen Umfang von 11 Stimmzetteln. Der Wahlvorstand bemerkte diesen Fehler selbstständig und konnten diesen auch selbstständig in der Form korrigieren, dass sie auf einen Stimmzettelkarton mit korrekten Stimmzetteln zurückgegriffen haben. Auch hier wurden im Folgenden bis zum Wahlende korrekte Stimmzettel ausgegeben. Ebenfalls gilt für den Wahlbezirk 1005, dass Wahlberechtigte, die ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben, von diesem Fehler nicht betroffen sind. Auch diese Stimmen wurden innerhalb separater Briefwahlbezirke ausgezählt.

Weitere Vorfälle lagen zur Europa-/Kommunalwahl nicht vor und der Gemeindewahlausschuss beschloss am 03.06.2019 das amtliche Endergebnis. Dieses wurde am 06.06.2019 im Amtsblatt Nummer 14 veröffentlicht.

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Landeshauptstadt Magdeburg), jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der Gemeindewahlleiter sowie die Kommunalaufsichtsbehörde haben gemäß § 50 KWG LSA das Recht, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer Auffassung die Wahl nicht den Wahlvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt wurde oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Die Frist zur Einlegung von Wahleinsprüchen endet zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

In der genannten Frist sind drei Einsprüche eingegangen. Über diese wird nach § 51 Abs. 1 KWG LSA durch die Vertretung entschieden.

Beschluss Nummer 1 und 2

I. Wahleinspruch des Gemeindewahlleiters vom 17.06.2019 (Anlage 1)

Der Gemeindewahlleiter (GWL) hat nach der Verwendung von 263 falschen Stimmzetteln im Wahlbezirk 1209 wegen eines wesentlichen Mangels bei der Stimmabgabe nach § 36 Abs. 5 Ziffer 1 KWG LSA Wahleinspruch eingelegt, weil die Stimmzettel für einen anderen Wahlbereich gültig waren und die Stimmabgaben für diese falschen Stimmzettel somit im Wahlbezirk 1209 nach § 36 Abs. 4 Satz 1 KWG LSA ungültig waren. Darüber hinaus hat der GWL auch für den Wahlbezirk 1005 Einspruch eingelegt.

Der Wahleinspruch ist zulässig, weil der Gemeindewahlleiter nach § 50 KWG LSA bzw. § 71 Abs. 1 KWO LSA die Möglichkeit hat, Wahleinspruch einzulegen. Gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA ist der Wahleinspruch des Gemeindewahlleiters an die Vertretung zu richten. Der Wahleinspruch des Gemeindewahlleiters ist schriftlich am 17. Juni 2019 fristgemäß beim Vorsitzenden des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg eingegangen.

Der Wahleinspruch ist hinsichtlich des Wahlbezirkes 1209 begründet, bezüglich des Wahlbezirkes 1005 unbegründet. Das ergibt sich aus folgendem:

A: Falsche Stimmzettel im Wahlbezirk 1209 (WB02)

Im Zuge des Wahlprüfungsverfahrens ist es Aufgabe, die Mandatsrelevanz zu prüfen. Dabei kann der Wahleinspruch grundsätzlich, hinsichtlich der mandatsrelevanten Fehler, isoliert betrachtet werden. Somit kommt es für die Mandatsrelevanz auf den jeweils vorliegenden Einzelfall und auf die Frage an, ob die Unregelmäßigkeit von entscheidendem Einfluss gewesen sein kann. Daraus folgt, dass nicht die abstrakt vorstellbare Auswirkung, sondern nur der unter konkreten Verhältnissen mögliche Einfluss des Wahlfehlers von Bedeutung ist. Die Wirkungen eines Wahlfehlers gelten nicht als entscheidend, wenn eine andere Sitzverteilung bei ausschließlich mathematischer Betrachtung denkbar wäre, aus praktischer Sicht aber nahezu ausgeschlossen erscheint. Eine konkrete, nach der Lebenserfahrung wahrscheinliche und in greifbarer Nähe liegende (und somit nicht nur theoretische) Möglichkeit muss bestehen, dass der Wahlfehler auf das konkrete Wahlergebnis Auswirkungen gehabt hat (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 26. Februar 2009 – 4 L 364/08-, juris, Rn. 11 m.w.N. sowie OVG Sachsen-Anhalt, 17.10.2017 – 4 L 88/16). Daran fehlt es, wenn nach der Lebenserfahrung und den konkreten Umständen Auswirkungen auf das Wahlergebnis praktisch so gut wie auszuschließen sind, sie ganz fernliegen und höchstunwahrscheinlich erscheinen oder sich gar als lebensfremd darstellen (vgl. Urteil des OVG NW vom 22.2.1991 – 15 A 1518/90 -; juris). Auch das BVerfG lässt nicht jede theoretisch denkbare Auswirkung einer Unregelmäßigkeit auf die Mandatsverteilung genügen. Vielmehr misst es solchen Wahlfehlern keine Bedeutung zu, deren Einfluss auf das Wahlergebnis in „höchstem Maße unwahrscheinlich“ oder „lebensfremd“ erscheinen (u.a. BVerfG, Beschluss vom 9.5.1978 – 2 BvC 2/77, BVerfGE 48, 271).

Wird keine Mandatsrelevanz festgestellt, berührt der Wahlfehler die Gültigkeit der Wahl nicht. Besteht Mandatsrelevanz nach den oben dargestellten Grundsätzen, folgt auch daraus nicht automatisch die Ungültigkeit der Wahl. Vielmehr kommt dann der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffes in die Wahl zur Geltung. Der Eingriff in die Zusammensetzung des gewählten Stadtrates durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss sich vor dem Interesse am Bestand der gewählten Vertretung rechtfertigen. Die Vertretung hat insoweit abzuwägen zwischen zwei verfassungsrechtlich gleichermaßen bedeutsamen Elementen: der Gewährleistung der richtigen – also gesetzmäßigen - Zusammensetzung der Vertretung und dem Vertrauensschutz in eine Wahl sowie dem Rechtsfrieden in Form der Sicherung des Wahlbestandes. Kann der Fehler nur durch eine Wiederholungswahl behoben werden, so ist die Anordnung der Wiederholungswahl in dem Umfang zu beschränken, wie der Fehler sich ausgewirkt hat, in dem Fall auf den fehlerbehafteten Wahlbezirk.

Bei der Kommunalwahl 2019 wird das Hare-Niemeyer-Verfahren angewendet, welches in § 40 KWG LSA i. V. m. § 39 Abs. 2 KWG LSA erläutert wird. Die Abbildung 1 zeigt die Ergebnisse aggregiert auf Partei-/Wählergruppenebene für den Wahlbezirk 1209.

Abbildung 1: Ergebnisse für den Wahlbezirk 1209 nach dem endgültigen amtlichen Endergebnis

Merkmal	Anzahl	%
Wahlberechtigte	997	X
Wählerinnen und Wähler, Wahlbeteiligung	403	40,4
darunter Wähler mit Wahlschein	0	X
ungültige Stimmzettel	268	66,5
gültige Stimmen	402	X
CDU	49	12,2
AfD	68	16,9
DIE LINKE	77	19,2
SPD	89	22,1
GRÜNE	46	11,4
FDP	12	3,0
Tierschutzpartei	18	4,5
Tierschutzallianz	12	3,0
Gartenpartei	19	4,7
future!	10	2,5
BfM	2	0,5

Im Wahlbezirk 1209 wurden 263 der 268 für ungültig erklärten Stimmzettel, basierend auf der Ausgabe von Stimmzetteln, die nicht dem Wahlbereich 02 zugehörig waren, für ungültig erklärt. Damit hätten maximal weitere $3 \times 263 = 789$ Stimmen gültig abgegeben werden können. Auf dieser Grundlage erfolgt nachfolgend die Prüfung der Mandatsrelevanz auf den ersten beiden Stufen des Sitzuteilungsverfahrens zu den Stadtratswahlen. Im Zuge der Wahlprüfung konnten die 263 ungültigen Stimmzettel im Wahlbezirk 1209 auch hinsichtlich der Parteien, für die die Stimmen abgegeben wurden, ausgewertet werden. Diese Ergebnisse sind in Abbildung 2 zu finden.

Abbildung 2: Stimmverteilung auf den ungültigen Stimmzetteln im Wahlbezirk 1209

CDU	108
AfD	188
DIE LINKE	129
SPD	127
GRÜNE	55
FDP	25
Tierschutzpartei	32
Tierschutzallianz	12
Gartenpartei	49
future!	5
BfM	10

1. Stufe (Oberverteilung): Ermittlung der magdeburgweiten Sitzansprüche eines jeden Wahlvorschlages („Wettbewerb der Parteien/Wählergruppen gegeneinander“)

Von Interesse ist hier vorrangig die Entscheidung um den letzten (= sechsfundfingsten) Stadtratssitz, da sich anderweitige Verschiebungen davor lediglich auf abstrakte laufende Sitznummern auswirken würden. Gemäß Sitzverteilung auf Basis des amtlichen Endergebnisses erhält DIE LINKE diesen Sitz aufgrund ihres restlichen Zahlenbruchteils von 0,5636 nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (vgl. 3) auf der Anlage 4). Im Wahlprüfungsverfahren muss nun geprüft werden, ob die Unregelmäßigkeit von entscheidendem Einfluss gewesen sein kann und sich der Wahlfehler auf das konkrete Wahlergebnis ausgewirkt haben kann. Hierfür wird untersucht, wie viele Stimmen die Parteien, die aufgrund ihres restlichen Zahlenbruchteils gerade keinen Sitz mehr erhalten haben, benötigt hätten, um der Partei DIE LINKE den 56. Sitz streitig zu machen.

1. Der Wahlvorschlag mit dem nächstfolgenden Anspruch auf den 56. Sitz, den DIE LINKE hält,

hat Die PARTEI mit einem restlichen Zahlenbruchteil von 0,4752 (vgl. 3) auf der Anlage 4), die aber nicht im fraglichen Wahlbereich 02 angetreten ist und somit durch eigene Stimmenzugewinne kein Mandat erhalten kann.

2. Darauf folgend hätte die SPD den nächsten Anspruch auf den 56. Sitz, aufgrund eines restlichen Zahlenbruchteils von 0,4714 (vgl. 3) auf der Anlage 4). Von den 263 ungültigen Stimmzetteln und somit der maximalen Anzahl von 789 Stimmen, müsste die SPD eine Stimmenanzahl erreicht haben, die die Stimmen der Partei DIE LINKE von den 789 Stimmen um 509 Stimmen übersteigt. Über alle Wahlbezirke der Stadt Magdeburg lag die maximale Stimmendifferenz innerhalb eines Wahlbezirkes zwischen der SPD und der Partei DIE LINKE bei 296 Stimmen. Eine mathematische Veränderung der Sitzverteilung wäre zwar möglich, ist aber aus praktischen Überlegungen so gut wie auszuschließen.
3. Nächstfolgend in der Anspruchsfolge auf den 56. Sitz ist die CDU mit einem restlichen Zahlenbruchteil von 0,4301 (vgl. 3) auf der Anlage 4). Von den 263 ungültigen Stimmzetteln und somit der maximalen Anzahl von 789 Stimmen, müsste die CDU eine Stimmenanzahl erreicht haben, die die Stimmen der Partei DIE LINKE von den 789 Stimmen um 745 Stimmen übersteigt. Über alle Wahlbezirke der Stadt Magdeburg lag die maximale Stimmendifferenz innerhalb eines Wahlbezirkes zwischen der CDU und der Partei DIE LINKE bei 475 Stimmen. Eine mathematische Veränderung der Sitzverteilung wäre zwar möglich, ist aber aus praktischen Überlegungen so gut wie auszuschließen.
4. Alle weiteren Wahlvorschläge müssten mehr als 789 Stimmen als DIE LINKE erzielt haben, um den letzten Sitz zu bekommen.

Zusammengefasst lässt sich auf der ersten Stufe der Sitzverteilung zwischen den Parteien/Wählergruppen für die Parteien SPD und CDU bei mathematischer Betrachtung zwar eine andere Sitzverteilung berechnen, allerdings muss aus der Lebenserfahrung und den Ergebnissen in anderen Wahlbezirken festgestellt werden, dass der Stimmenabstand so groß ist, dass eine Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung in der ersten Stufe praktisch so gut wie auszuschließen ist. Entsprechend liegt keine Mandatsrelevanz vor.

2. Stufe (Unterverteilung): Wahlvorschlagsinterne Verteilung der Sitzansprüche auf ihre Wahlbereichslisten

Auch hier erfolgt pro Wahlvorschlag eine Prüfung auf den letztvergebenen Sitz aus dem jeweiligen Kontingent, das die Partei/Wählergruppe auf ihre Wahlvorschlagslisten verteilen darf. Es ist somit zu überprüfen, ob der Wahlfehler eine Relevanz hat, in der Form, dass ein Wechsel eines Sitzes der jeweiligen Partei-/Wählergruppe (in den Wahlbereich 02) möglich gewesen wäre.

1. SPD: Den letzten Sitz innerhalb der SPD hat der Wahlbereich 01 mit einem restlichen Zahlenbruchteil von 0,6888 erhalten (vgl. Anlage 5). Ein Wechsel dieses Mandates in den Wahlbereich 02 (bisheriger Zahlenbruchteil 0,6763) wäre bereits bei 72 weiteren Stimmen der maximal zu vergebenen Stimmen von 789 im Wahlbezirk 1209 erfolgt. Betrachtet man Abbildung 2 erkennt man, dass die SPD unter den ungültigen Stimmzetteln im Wahlbezirk 1209 (WB 02) 127 Stimmen errungen hat, entsprechend ist in diesem Fall von einer Mandatsrelevanz auszugehen.
2. CDU: Den letzten Sitz innerhalb der CDU hat der Wahlbereich 01 mit einem restlichen Zahlenbruchteil von 0,7263 erhalten (vgl. Anlage 6). Ein Wechsel dieses Mandates in den Wahlbereich 02 (bisheriger Zahlenbruchteil 0,6292) wäre bei 544 weiteren Stimmen der maximal zu vergebenen Stimmen von 789 im Wahlbezirk 1209 erfolgt. Betrachtet man Abbildung 2 erkennt man, dass die CDU unter den ungültigen Stimmzetteln im Wahlbezirk 1209 (WB 02) 108 Stimmen errungen hat, in diesem Fall ist eine mathematische Veränderung der Sitzverteilung innerhalb der Partei möglich, aber aus praktischen Überlegungen so gut wie auszuschließen.
3. FDP: Den letzten Sitz innerhalb der FDP hat der Wahlbereich 06 mit einem restlichen Zahlenbruchteil von 0,3381 (vgl. Anlage 7). Ein Wechsel dieses Mandates in den Wahlbereich 02 (bisheriger Zahlenbruchteil 0,2180) wäre bei 648 weiteren Stimmen der maximal zu vergebenen Stimmen von 789 im Wahlbezirk 1209 erfolgt. Betrachtet man

Abbildung 2 erkennt man, dass die FDP unter den ungültigen Stimmzetteln im Wahlbezirk 1209 (WB 02) 25 Stimmen errungen hat, in diesem Fall ist eine mathematische Veränderung der Sitzverteilung innerhalb der Partei möglich, aber aus praktischen Überlegungen so gut wie auszuschließen.

4. Tierschutzpartei: Den letzten Sitz innerhalb der Tierschutzpartei hat der Wahlbereich 04 mit einem restlichen Zahlenbruchteil von 0,2694 erhalten (vgl. Anlage 8). Ein Wechsel dieses Mandates in den Wahlbereich 02 (bisheriger Zahlenbruchteil 0,1793) wäre bei 446 weiteren Stimmen der maximal zu vergebenen Stimmen von 789 Stimmen im Wahlbezirk 1209 erfolgt. Betrachtet man Abbildung 2 erkennt man, dass die Tierschutzpartei unter den ungültigen Stimmzetteln im Wahlbezirk 1209 (WB 02) 32 Stimmen errungen hat, in diesem Fall ist eine mathematische Veränderung der Sitzverteilung innerhalb der Partei möglich, aber aus praktischen Überlegungen so gut wie auszuschließen.
5. Tierschutzallianz: Den letzten und einzigen Sitz innerhalb der Tierschutzallianz hat der Wahlbereich 07 mit einem restlichen Zahlenbruchteil von 0,1851 erhalten (vgl. Anlage 9). Ein Wechsel dieses Mandates in den Wahlbereich 02 (bisheriger Zahlenbruchteil 0,1256) wäre bei 211 weiteren Stimmen der maximal zu vergebenen Stimmen von 789 Stimmen im Wahlbezirk 1209 erfolgt. Betrachtet man Abbildung 2 erkennt man, dass die Tierschutzallianz unter den ungültigen Stimmzetteln im Wahlbezirk 1209 (WB 02) 12 Stimmen errungen hat, in diesem Fall ist eine mathematische Veränderung der Sitzverteilung innerhalb der Partei möglich, aber aus praktischen Überlegungen so gut wie auszuschließen.
6. future!: Den letzten Sitz innerhalb von future! hat der Wahlbereich 08 mit einem restlichen Zahlenbruchteil von 0,2638 erhalten (vgl. Anlage 10). Ein Wechsel dieses Mandates in den Wahlbereich 02 (bisheriger Zahlenbruchteil 0,1425) wäre bei 526 weiteren Stimmen der maximal zu vergebenen Stimmen von 789 Stimmen im Wahlbezirk 1209 erfolgt. Betrachtet man Abbildung 2 erkennt man, dass future! unter den ungültigen Stimmzetteln im Wahlbezirk 1209 (WB 02) 5 Stimmen errungen hat, in diesem Fall ist eine mathematische Veränderung der Sitzverteilung innerhalb der Partei möglich, aber aus praktischen Überlegungen so gut wie auszuschließen.
7. Bund für Magdeburg: Den letzten und einzigen Sitz innerhalb der Wählergemeinschaft Bund für Magdeburg hat der Wahlbereich 08 mit einem restlichen Zahlenbruchteil von 0,1387 erhalten (vgl. Anlage 11). Ein Wechsel dieses Mandates in den Wahlbereich 02 (bisheriger Zahlenbruchteil 0,0568) wäre bei 360 weiteren Stimmen der maximal zu vergebenen Stimmen von 789 Stimmen im Wahlbezirk 1209 erfolgt. Betrachtet man Abbildung 2 erkennt man, dass der Bund für Magdeburg unter den ungültigen Stimmzetteln im Wahlbezirk 1209 (WB 02) 10 Stimmen errungen hat, in diesem Fall ist eine mathematische Veränderung der Sitzverteilung innerhalb der Partei möglich, aber aus praktischen Überlegungen so gut wie auszuschließen.
8. Für alle weiteren wahlvorschlagsinternen Prüfungen sind keine Sitzveränderungen mehr möglich.

Zusammengefasst: Auf der 2. Stufe der wahlvorschlagsinternen Sitzverteilung auf die Wahlbereichslisten lässt sich nach den obigen Ausführungen von Mandatsrelevanz auf Basis der Konstellation zwischen den SPD-Wahlbereichslisten 01 und 02 sprechen. Daraus folgt, dass statt Frau Julia Brandt (Wahlbereich 01) Herr Marko Ehlebe (Wahlbereich 02) das Mandat erhalten hätte. Für die weiteren Parteien liegt maximal eine mathematisch/theoretische Möglichkeit vor, die sich aber mit den praktischen Gegebenheiten nicht vereinbaren lässt. Nichtsdestotrotz wegen der Mandatsrelevanz für die SPD muss aber auf dieser Stufe die Empfehlung ausgesprochen werden, für den Wahlbezirk 1209 eine Wiederholungswahl der Urnenwahl durchzuführen.

B: Falsche Stimmzettel im Wahlbezirk 1005 (WB 01)

Im Wahlbezirk 1005 wurden für eine kurze Zeit Stimmzettel eines falschen Wahlbereiches an die Bürger ausgegeben. Die Ergebnisse für den Wahlbezirk 1005 werden in Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 3: Ergebnisse für den Wahlbezirk 1005 nach dem endgültigen amtlichen Endergebnis

Merkmal	Anzahl	%
Wahlberechtigte	766	X
Wählerinnen und Wähler, Wahlbeteiligung	301	39,3
darunter Wähler mit Wahlschein	1	0,3
ungültige Stimmzettel	19	6,3
gültige Stimmen	817	X
CDU	167	20,4
AFD	198	24,2
DIE LINKE	109	13,3
SPD	142	17,4
GRÜNE	46	5,6
FDP	21	2,6
Tierschutzpartei	26	3,2
Tierschutzallianz	14	1,7
Gartenpartei	64	7,8
future!	12	1,5
BfM	18	2,2

Insgesamt handelt es sich um 11 der 19 für diesen Wahlbezirk für ungültig erklärten Stimmzettel, bei denen der falsche Wahlbereich vermerkt war. Somit gilt, dass maximal $3 \times 11 = 33$ Stimmen durch den Fehler für ungültig erklärt wurden. Betrachtet man die 11 ungültigen Stimmzettel, waren 2 Stimmzettel ungültig angekreuzt. Unter den restlichen Stimmzetteln wurden 9 Stimmen für die AFD vergeben, jeweils 3 Stimmen für die FDP, für DIE LINKE, für die CDU und die Tierschutzallianz. Jeweils 2 weitere Stimmen fielen auf die Gartenpartei und den Bund für Magdeburg.

1. Stufe (Oberverteilung): Ermittlung der magdeburgweiten Sitzansprüche eines jeden Wahlvorschlages („Wettbewerb der Parteien/Wählergruppen gegeneinander“)

Die Ausführungen die für den Wahlbezirk 1209 gemacht wurden, verändern sich nur marginal. Das Gewicht der 11 Stimmzettel ist derartig niedrig, dass von keiner Mandatsrelevanz ausgegangen werden kann.

2. Stufe (Unterverteilung): Wahlvorschlagsinterne Verteilung der Sitzansprüche auf ihre Wahlbereichslisten

Aufgrund der geringen ungültigen Stimmzettelanzahl gilt auch hier, dass die Auswirkungen auf das Wahlergebnis in 1005 als marginal eingestuft werden müssen. Zwar existiert die Wechselwirkung zwischen den Wahlbereichen 01 und 02 sowohl für die Kandidaten der SPD Ehlebe/Brandt und der CDU Rohne/Salzborn, allerdings war unter den 33 ungültigen Stimmen keine Stimmen für die SPD und nur 3 Stimmen für die CDU.

Zusammengefasst muss für den Wahlbezirk 1005 festgehalten werden, dass isoliert betrachtet der Wahlfehler zu keiner Mandatsrelevanz führt. Vielmehr würde eine Wiederholungswahl im Wahlbezirk 1005 einen unverhältnismäßigen Eingriff nach sich ziehen, weil hier 817 gültige Stimmen vom 26.05.2019 bei einer Wiederholungswahl hinfällig wären. Demgegenüber fallen die maximal 33 nichtgewerteten Stimmen nicht ins Gewicht. Demzufolge ist hier keine Mandatsrelevanz gegeben, woraus die Empfehlung resultiert, das Ergebnis aus 1005 für gültig zu erklären.

II. Wahleinspruch Bund für Magdeburg vom 02.06.2019 (Anlage 2)

Der Bund für Magdeburg hat zur Kommunalwahl 2019 Wahlvorschläge eingereicht und ist somit wahleinspruchsberechtigt. Gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA ist der Wahleinspruch bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit

Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Das amtliche Endergebnis der Wahl zum Stadtrat am 26. Mai 2019 ist im Amtsblatt Nr. 14 der Landeshauptstadt Magdeburg am 06. Juni 2019 bekannt gegeben worden. Der Wahleinspruch ist beim Wahlleiter am 02. Juni 2019 eingegangen. Er ist somit vor der Veröffentlichung im Amtsblatt eingegangen und wird als fristgerecht bewertet.

Zu 1. falsch zugeordnete Wahlzettel in den Wahlbereichen 01 und 02:

siehe dazu die Ausführungen zum Wahleinspruch des Gemeindegewahlleiters Holger Platz

Zu 2. der Verbleib von 5.574 Stimmen als Differenz zwischen der Anzahl der Wahlzettel X 3 und den angegebenen gültigen Stimmen:

Tatsächlich kommt es bei Kommunalwahlen vor, dass Wähler nicht vollständig von allen 3 Stimmen, die sie zur Verfügung haben, Gebrauch machen, woraus sich die angesprochene Differenz ergibt. Diese Differenz kann allerdings nicht als wahlrechtlicher Fehler bewertet werden, weshalb eine Zurückweisung dieses Punktes des Wahleinspruches empfohlen wird.

III. Wahleinspruch der Gartenpartei vom 28.05.2019 (Anlage 3)

Die Gartenpartei hat zur Kommunalwahl 2019 Wahlvorschläge eingereicht und ist somit wahleinspruchsberechtigt. Gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA ist der Wahleinspruch bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Das amtliche Endergebnis der Wahl zum Stadtrat am 26. Mai 2019 ist im Amtsblatt Nr. 14 der Landeshauptstadt Magdeburg am 06. Juni 2019 bekannt gegeben worden. Der Wahleinspruch ist beim Wahlleiter am 04. Juni 2019 eingegangen. Er ist somit ebenfalls vor der Veröffentlichung im Amtsblatt eingegangen und wird als fristgerecht bewertet.

A: Falsche Stimmzettel in den Wahlbereichen 01 und 02:

siehe dazu die Ausführungen zum Wahleinspruch des Gemeindegewahlleiters Holger Platz

B: Falsche Berechnung der Stimmen für die Gartenpartei

Richtig ist, dass der § 39 Abs. 2 KWG LSA die Berechnung der Sitze darstellt, dabei handelt es sich um das sogenannte Hare-Niemeyer-Verfahren. Eine ausführliche Berechnung der Sitze zur Kommunalwahl 2019 nach dem amtlichen Endergebnis findet sich in der Anlage 4. Sie verdeutlicht, dass die berechnete Sitzanzahl von 2 Sitzen für die Gartenpartei richtig ist. Des Weiteren wurde allen Parteien und Wählergemeinschaften, die ein Mandat erhalten haben, die parteispezifischen Sitzberechnungen zugesandt. Eine ausschließliche Betrachtung von Differenzen zwischen erzielten Stimmen und die daraus resultierende Projektion von möglichen Sitzverteilungen ist dagegen nicht möglich. Insofern wird empfohlen diesen Teil des Wahleinspruchs zurückzuweisen.

Über den Wahleinspruch und die Gültigkeit der Wahl hat der neugewählte Stadtrat gemäß § 51 Abs. 1 KWG LSA in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Auf Antrag ist dabei die Person, die den Einspruch eingelegt hat, zu hören (§ 51 Abs. 2 KWG LSA).

Beschluss Nummer 3

Nach § 52 Abs. 1 Ziffer 6b KWG LSA wird bei der Entscheidung über Einwendungen gegen die Wahl gleichzeitig darüber mitentschieden, ob die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

Beschluss Nummer 4

Das Wahlverfahren ist nach § 73 Abs. 4 Ziffer 1 KWO LSA nur hinsichtlich der Urnenwahl im Wahlbezirk 1209 zu wiederholen, weil sich die Wahlrechtsverstöße nur dort mandatsrelevant ausgewirkt haben (§ 45 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA) und eine Wiederholung im gesamten Wahlgebiet nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nicht erforderlich ist.

Sobald feststeht, dass eine Wiederholungswahl stattfinden muss, informiert der Wahlleiter die zuständige Kommunalaufsicht, die dann ihrerseits rechtzeitig den Tag der Wiederholungswahl bestimmt. Diese Wiederholungswahl im Wahlbezirk 1209 wird dann zum festgelegten Termin als Brief- und Urnenwahl durchgeführt.

Beschluss Nummer 5

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die im vorprozessualen Wahlprüfungsverfahren gemäß § 52 KWG LSA vom neugewählten Stadtrat zu treffende Entscheidung erfüllt die Merkmale eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 35 VwVfG LSA. Insbesondere wird der Stadtrat bei der Wahlprüfung als Behörde tätig (Verwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 20.04.2005, Az.: 9 A 248/04).

Ein öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung der vorliegenden Wahlprüfungsentscheidung liegt in der möglichst zeitnahen Wiederholung der Wahl.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA müssen Wiederholungswahlen spätestens 4 Monate nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens stattfinden. Daraus geht als wichtiges Ziel des Gesetzgebers eine möglichst zeitnahe Wiederholung der Wahl hervor. Es entspricht dem Sinn einer Wiederholungswahl, in den Grenzen des Möglichen dieselben oder wenigstens ähnliche Ausgangsbedingungen herzustellen, wie sie vorgelegen hätten, wenn die Wahl schon ursprünglich ordnungsgemäß stattgefunden hätte. Das ist umso schwieriger zu erreichen, je größer der zeitliche Abstand zwischen Haupt- und Wiederholungswahl ist.

Die Anordnung des Sofortvollzugs ist dafür ein geeignetes Mittel, die Frage der ordnungsgemäßen Zusammensetzung der gewählten Vertretung nicht auf unbestimmte Zeit in der Schwebe zu halten.

Beschluss Nummer 6

Die Ortschaftsratswahlen für die Gemeinden Pechau, Randau-Calenberge und Beyendorf-Sohlen wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Es kam zu keinen Wahlfehlern oder weiteren wahlrelevanten Unstimmigkeiten. Es lagen keine Einsprüche innerhalb der Einspruchsfrist zu den Ortschaftsratswahlen vor. Die amtlichen Endergebnisse für die Ortschaften wurden durch die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 03. Juni 2019 festgestellt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 14 am 06.06.2019 veröffentlicht.

Anlagen:

Anlage 1 - Wahleinspruch Gemeindevwahlleiter

- Anlage 2 - Wahleinspruch Bund für Magdeburg
- Anlage 3 - Wahleinspruch der Gartenpartei
- Anlage 4 - Sitzverteilungsberechnung nach amtlichem Endergebnis
- Anlage 5 - Sitzverteilungsberechnungen SPD
- Anlage 6 - Sitzverteilungsberechnungen CDU
- Anlage 7 – Sitzverteilungsberechnungen FDP
- Anlage 8 - Sitzverteilungsberechnungen Tierschutzpartei
- Anlage 9 - Sitzverteilungsberechnungen Tierschutzallianz
- Anlage 10 - Sitzverteilungsberechnungen future!
- Anlage 11 - Sitzverteilungsberechnungen BfM